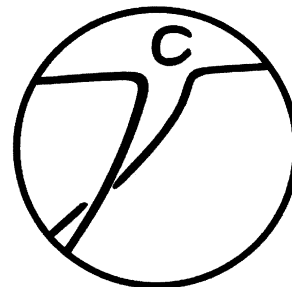


Schlittschuh Club Krefeld 1978 e.V.

Geschäftsstelle: Moerser Str. 451
D-47803 Krefeld
E-Mail mail@schlittschuhclub-krefeld.de

Homepage: <http://www.schlittschuhclub-krefeld.de>



Beiträge und Gebühren

- Jahresbeitrag:
150,00 Euro
- Jahresbeitrag Geschwister (bei 2 Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr):
250,00 Euro
- Jahresbeitrag Familie (mindestens 1 Jugendlicher):
300,00 Euro
- Gastbeitrag (aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein im LEV NRW):
60,00 Euro
- Jahresbeitrag (passiv):
60,00 Euro
- **Abteilungsbeitrag Eiskunstlauf (je Mitglied aktiv):**
30,00 Euro neu
- Zusatzbeitrag Eiskunstlauf (Wettkampf- und Leistungssport):
~~75,00 Euro~~ **neu 100,00 Euro**
- **Verwaltungsgebühr (je Mitglied aktiv und passiv):**
5,00 Euro neu
- Bearbeitungsgebühr (bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren):
10,00 Euro
- Aufnahmegebühr (entfällt ab dem 2. Familienmitglied):
25,00 Euro
- Kurzzeit- und Schnuppermitgliedschaften/ Kursgebühren/ Ballett o.ä.:
nach Leistungsumfang gemäß jeweiliger Veröffentlichung

Stand: 28.04.2013

Geschäftsführender Vorstand

Auszug aus der Satzung

§ 6 Beiträge, Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es sind ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Versammlung keine offenen Forderungen seitens des Vereins gegen sich hat. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter nach Aktenlage.